Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/8/30 91/09/0095

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.08.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §5 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Beim Versehen handelt es sich um eine wenn auch leichte Form des Verschuldens.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991090095.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at